

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Leopoldshagen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.05.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	850.300	2.400		852.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.009.500		14.000	995.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-159.200		16.400	-142.800
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-159.200		16.400	-142.800
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf				
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-159.200		16.400	-142.800
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	787.400	2.400		789.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	945.000		43.100	901.900
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-157.600		45.500	-112.100
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.100	74.400		92.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.000			15.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.100	74.400		77.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.286.200		138.200	1.148.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.131.700		18.300	1.113.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	154.500		119.900	34.600
festgesetzt.				

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

	von bisher 0 €	auf 0 €
--	----------------	---------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

	von bisher 409.000 €	auf 192.000 €
--	----------------------	---------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 260 v. H.	auf 290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 350 v. H.	auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 325 v. H.	auf 330 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 2,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 2,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

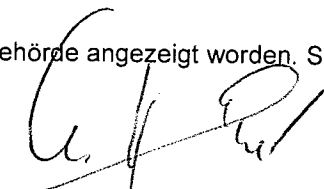
§ 7 Eigenkapital

	Bisher €	nunmehr €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	117.677,92	117.677,92
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	60.177,92	576.500,00
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0	445.300,00

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Leopoldshagen, den 25.06.2015




Hackbarth
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV-MV der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

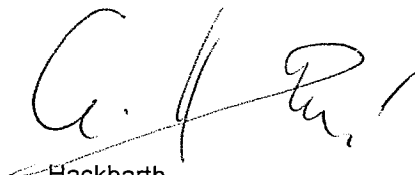
Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Leopoldshagen, den 25.06.2015




Hackbarth
Bürgermeister